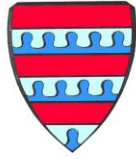


Heimatverein Schnaitsee e.V.



Schnaitsee



Waldhausen



Kirchstätt

SATZUNG

aktualisiert 28.02.2026

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schnaitsee e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schnaitsee, Landkreis Traunstein.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat als Zweck, die finanzielle und ideelle Unterstützung der Heimatpflege und der entsprechenden Bemühungen des Heimatpflegers.
- (2) Durch seine Tätigkeit will der Verein die Lebensqualität der Einwohner der Gemeinde erhalten und steigern. Dazu gehört die Erschließung der heimatlichen Besonderheiten, die den Gemeindebürgern und auch den Gästen zu Gute kommen sollen.
- (3) Der Verein sieht es als seine Aufgabe
 - a) die Dorf- und Heimatgeschichte der Gemeinde Schnaitsee zu erforschen,
 - b) das Brauchtum zu beleben,
 - c) die Heimatkunde zu pflegen,
 - d) die Ausstattung und den Betrieb eines Heimatarchivs zu fördern
 - e) an der Zukunftsgestaltung der Gemeinde im Sinne einer lebenswerten Gemeinde mitzuwirken,
 - f) Kulturgüter zu erforschen und zu erhalten.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwendungen, die dem Vereinszweck widersprechen, sind nicht erlaubt.

§ 4 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, Kündigung
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (4) Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (6) Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Sie sollen nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirken;

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied ist zu einer jährlichen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind der Beitragszahlung befreit.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht:
aus den gewählten Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem vom Gemeinderat Schnaitsee bestimmten Ortsheimatpfleger
sowie aus Beiräten, die vom Vorstand auf Zeit berufen werden
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben dasselbe Stimmrecht.

§ 9 **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 **Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind seine Mitglieder vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies wünschen.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung beschließt
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl der beiden Kassenprüfer;
 - c) die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Eine Änderung der Satzung
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder entweder schriftlich per Brief oder per E-Mail, oder durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage, im Gemeindeblatt sowie den beiden Tageszeitungen der Region mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie muss persönlich abgegeben werden.
- (6) Die Auflösung des Vereins bedarf:
 - einer Mehrheit von Dreiviertel,Satzungsänderungen bedürfen:
 - einer Mehrheit von Zweidrittel,im Übrigen genügt:
 - die einfache Mehrheitder anwesenden Mitglieder.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgenden Mindestgehalt aufweisen:
- a) Namen der Teilnehmer,
 - b) Ort und Datum der Sitzung,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse.

§12

Kassenwesen, Rechnungsprüfung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Vorstand.
- (3) Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (4) Die Geschäfts- und Rechnungsführung wird von den beiden Kassenprüfern des Heimatvereins geprüft.

§13

Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten

§14

Auflösung

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gegenständliche und finanzielle Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnaitsee, die es im Sinne des aufgelösten Vereins zu verwenden hat.

Schnaitsee, den 28. Februar 2026

Eintragung ins Vereins-Register am 1. Februar 2006
Bescheinigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff AO ab 30. Januar 2006
bestätigt: 4. September 2013

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung am 28.02.2026 beschlossen.